



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 07. Mai 2025

Seite 1 von 6

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Platanenhof“ in Duisburg durch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG vom 03.02.2025

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24

bei Antwort bitte angeben

Frau Krienen

Zimmer: BO 2070

Telefon:

0211 475-2762

Telefax:

0211 475-3999

larissa.krienen@

brd.nrw.de

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat mit Schreiben vom 03.02.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „barrierefreien Ausbau der Haltestelle Platanenhof“ in Duisburg gestellt.

Mit Schreiben vom 03.02.2025 hat die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass sich mit der geplanten Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben.

Aufgrund der festgelegten Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Datum: 07. Mai 2025

Seite 2 von 6

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24

Eine Schalltechnische Untersuchung wurde 2024 durchgeführt, um die Auswirkungen der Gleisverschiebungen auf die Schallimmissionen zu beurteilen.

Im Bereich Schienenverkehr zeigt sich, dass Pegeländerungen zwischen -7,3 dB(A) und 0,6 dB(A) zu erwarten sind. Die Reduzierungen der Beurteilungspegel im Planfall sind auf die geplante Schottereindeckung im Bereich der Haltestelle zurückzuführen. Die Kriterien für eine wesentliche Änderung nach 16. BImSchV werden an keinem der untersuchten Immissionsorte erfüllt. Demnach bestehen keine Ansprüche auf Schallschutz durch die Gleisanpassungen dem Grunde nach.

Im Rahmen des Umbaus der Haltestelle Platanenhof wird die Heerstraße im Haltestellenbereich aufgeweitet. Es zeigt sich im Bereich Straßenverkehr, dass Pegeländerungen zwischen -0,9 dB(A) und 0,8 dB(A) zu erwarten sind. Durch die Fahrbahnverschiebung ergeben sich an einigen Gebäuden Pegelerhöhungen auf bzw. von mindestens 60 dB(A) in der Nacht. Damit ist eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV gegeben. Demnach bestehen an diesen Immissionsorten Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach.

Auch für den Gesamtverkehrslärm aus Straße und Schiene ergeben sich an den umliegenden Wohngebäuden keine kritischen Pegeländerungen. Der Grenzwert von 70 dB(A) am Tag wird an keiner Stelle im Prognose-Plan-Fall erstmalig erreicht oder weiter überschritten. Der Grenzwert von 60 dB(A) in der Nacht wird an den Immissionsorten Heerstraße 55 und 57, die sich außerhalb des eigentlichen Umbaubereiches befinden, um 0,1 dB(A) in der Nacht erhöht. Die Gesamtverkehrslärmsituation wird demnach durch die geplante Baumaßnahme nicht relevant verändert. Rechnerische Pegelanhebungen von 0,1 dB(A) sind zwar rechtlich vorhanden, aber tatsächlich nicht wahrnehmbar. Außerdem bewegen sich Veränderungen von nur 0,1 dB(A) im Rahmen von Rundungs-/Rechenungenauigkeiten.



Insgesamt ergeben sich allerdings, aufgrund der neu geplanten Schotter-eindeckung im Haltestellenbereich, eher reduzierte Gesamtwerte im Planfall bezogen auf den Ist-Fall.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass sich für manche der betrachteten Immissionsorte eine wesentliche Änderung, bedingt durch den Straßenverkehr, ergibt und somit Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach bestehen. Im Zuge der Betrachtung der Gesamtlärmsituation (Straße und Schiene) hat sich allerdings gezeigt, dass im Tageszeitraum der als Schwelle zu einer möglichen Gesundheitsgefahr geltende Beurteilungspegel von 70 dB(A) an keiner Stelle erstmalig erreicht oder überschritten wird. Im Nachtzeitraum wird der Schwellenwert von 60 dB(A) an manchen Immissionsorten durch den Gesamtlärm im Prognose-Planfall um 0,1 dB(A) überschritten, was im Rahmen von Rundungs-/Rechenungenauigkeiten auftreten kann.

Eine erschütterungstechnische Untersuchung wurde 2023 durchgeführt und eine Prognose für die durch den Straßenbahnverkehr verursachte Erschütterungssituation nach dem Ausbau vorgenommen.

Hierzu wurden Erschütterungsmessungen innerhalb der Gebäude Heerstraße 65a und Heerstraße 75 sowie vor dem Gebäude Heerstraße 75 durchgeführt, da am Haus Nr. 65a die größte Gleislageverschiebung und am Haus Nr. 75 der geringste Gleisabstand zu den Wohngebäuden geplant ist. Es zeigt sich, dass es am Gebäude Heerstraße 65a und am Gebäude Heerstraße 75 durch die geplante Umbaumaßnahme zu keiner Überschreitung der Erschütterungsimmissionen gemäß DIN 4150-2 für Wohngebiete (WA) und Sekundärluftschallimmissionen gemäß 24. BImSchV und VDI 2719 bei gleichzeitiger Steigerung der Erschütterungsimmissionen von über 25 % oder gleichzeitiger Sekundärluftschallimmissionen (Mittelungs- und Maximalpegel) von 3 dB(A) kommt. Beide Immissionsorte berücksichtigen die ungünstigste Immissionssituation der geplanten Umbaumaßnahme, deswegen sind auch bei den übrigen Gebäuden ebenfalls keine Maßnahmen notwendig.

Maßnahmen zur Minderung der Schwingungsemissionen sind daher nicht erforderlich.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Datum: 07. Mai 2025

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24



Datum: 07. Mai 2025

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich im dicht bebauten Siedlungsbereich der Stadt Duisburg, Stadtteil Mitte. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige Population führen könnte, kann demnach ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung des Quartierpotentials der Bäume gem. des gesetzlichen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurde eine Untersuchung durchgeführt. Demnach wurden keine Horste in den drei zu fällenden Bäumen gefunden und nur eine kleine potentielle Baumhöhle. Im Zuge der Fällarbeiten soll daher eine Besatzkontrolle durchgeführt und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde ein artspezifischer Ausgleich abgestimmt werden.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme müssen insgesamt sieben Gehölze gefällt werden. Für jedes gefällte Gehölz werden zwei Ersatzpflanzungen durchgeführt. Von den ursprünglich sieben zu fällenden Bäumen können im Sinne des Vermeidungsgebotes vier Bäume erhalten bleiben. Die drei noch zu fällenden Bäume befinden sich auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der zukünftigen Fahrbahn stadteinwärts. Die Bäume bilden keine gesetzlich geschützte Allee. Bei den Straßenbäumen handelt es sich gem. Gutachter um Platanen. Diese weisen einen Stammdurchmesser von 3,10m bzw. 2,50m auf. Die Anzahl der Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 beruht auf einer Vorgabe des Umweltamtes der Stadt Duisburg.

Während der Bauphase ist mit typischen baubedingten Beeinträchtigungen des Stadtbildes (Absperrungen, Baufahrzeuge, Lagerflächen, etc.) zu rechnen. Nach Beendigung der Baumaßnahme stellt sich der Bereich wie zuvor als Stadtbahnhaltestelle dar, sodass eine erhebliche Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Stadtbildes nicht gegeben ist.

Eine UVP ist hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten sind.



Datum: 07. Mai 2025

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24

Die Flächengröße der Baumaßnahme beträgt ca. 8.500 m² größtenteils voll- und teilversiegelte Fläche. Dabei werden max. 1.500 m² temporär als BE-Flächen beansprucht. Aufgrund der Erweiterung des Straßenquerschnitts in Richtung Osten werden ca. 50 m² der vorhandenen Grünfläche (Spielplatz) versiegelt. Im Zuge der Baumaßnahme werden Grünflächen entlang der Gehwege bzw. zwischen Gehweg und Straße in einem Umfang von ca. 270 m² angelegt.

Im Großteil des Plangebietes befindet sich laut Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen (BK50) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2024) der Bodentyp Braunerde. Am östlichen Rand schließt sich Gley als Bodentyp an. Im gesamten Plangebiet wird der Boden als nicht schutzwürdig ausgewiesen. Des Weiteren ist der Boden bereits stark anthropogen überprägt, sodass der natürlich gewachsene Boden nicht mehr vorzufinden ist. Dies bestätigt die durchgeführte Baugrunduntersuchung (GEOCONSULT 2024). Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Bodendenkmäler bekannt. Ein Eintrag von Schadstoffen durch das Vorhaben kann bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das Vorhaben bedingt keine Entnahme von Grundwasser sowie Einleitung von (Ab-)Wässern ins Grundwasser.

Eine UVP ist hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Maßnahme für die Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der spezifischen Merkmale des Vorhabens wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten



sind und die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie nicht gegeben ist.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gezeichnet
Krienen

Datum: 07. Mai 2025

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-02/6-24